

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

26.11.1997

Geschäftszahl

3Ob320/97y

Norm

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Schiedssprüche ArtI Abs3;

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Schiedssprüche ArtXIV;

Rechtssatz

In Österreich ist ein in den USA gefällter Schiedsspruch dann nicht vollstreckbar, wenn er unter den von den USA erklärten Handelssachenvorbehalt fiele. Ob eine Handelssache vorliegt, ist nach dem Recht des betreffenden US-Bundesstaates zu beurteilen.

Der Ausdruck "commercial" wird in den USA weit ausgelegt. Darunter fallen jedenfalls Ansprüche, die ihre Wurzel in einem Lizenzvertrag und Vertriebsvertrag haben.

Entscheidungstexte

TE OGH 1997/11/26 3 Ob 320/97y

Veröff: SZ 70/249

Rechtssatznummer

RS0109159